

STATUTEN

des Vereins »Forschungsinstitut Spirituelles Wissensmanagement«

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen » Forschungsinstitut Spirituelles Wissensmanagement « und hat seinen Sitz in Weißenkirchen in der Wachau.

§ 2

Zweck

Der Verein geht von der Annahme aus, dass jeder Mensch eine einzigartige Berufung und Lebensaufgabe hat und im Sinne eines erfüllten Lebens bestrebt ist, diese zu finden und auch zu leben.

Weiters geht der Verein von der Grundidee aus, dass jeder Mensch ein Original und damit einzigartig ist und dass Veränderungen positiver Bestandteil jedes Lebens sind, um sich Schritt für Schritt der jeweiligen Lebenssituation angepasst dorthin weiterentwickeln zu können, wohin es der jeweiligen Einzigartigkeit entspricht und das jeder Mensch im Prinzip schon alle Ressourcen in sich trägt, die dazu notwendig sind.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, will durch seine Beschaffenheit, durch seine Tätigkeit und durch seine Angebote Menschen dabei unterstützen ihre Berufung und ihre Lebensaufgabe (besser) zu erkennen, ihr zu folgen und diese im Alltag, im Beruf und in der Lebensgestaltung umzusetzen. Auf der Basis eines humanistischen Menschenbildes und einer humanistischen Werthaltung sollen neue Modelle und Strukturen der Persönlichkeitsentfaltung, der Lebensgestaltung und der Veränderungsarbeit entwickelt, eingeübt und verwirklicht werden. Darüber hinaus will der Verein auch Gruppen von Menschen unterstützen, ihre Berufung als Gruppe (besser) zu erkennen und diese umzusetzen. Besonderes Augenmerk soll dabei einerseits auf die Erkenntnisse der Systemtheorie und andererseits auf die Weiterentwicklung derselben gelegt werden.

§ 3

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Ideelle Tätigkeiten:

Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Workshops und Lehrgängen, Herausgabe von Publikationen, Angebot von Informationen per Internet sowie E-Mail, Presseinformationen, -gespräche und -konferenzen; Anzeigen in Printmedien; Rundschreiben, Veranstaltung von Ausstellungen, Festivals, Kongressen und Symposien; Versendung von Werbe- und Ankündigungsmaterial; Abschluss von Verträgen jeglicher Art; Kooperationsübereinkommen mit Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen; Verfassen von Artikeln und Beiträgen in Medien; Mitarbeit an wissenschaftlichen Studien, Pflege internationaler Kontakte.

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen seitens der Öffentlichen Hand, Abschluss von Sponsoring- oder sonstigen Unterstützungsverträgen, Abschluss von freien Dienstverträgen, Berater-, Werk-, Leih- sowie Dienstverträgen und sonstige Zuwendungen.

3.3.

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne kommen wiederum ausschließlich der Vereinsarbeit zugute.

3.4

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür durch Beschluss der Generalversammlung Vergütungen gewährt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zugesprochen werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1.

Ordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2.

Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

4.3.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein bzw. zur Beförderung der Erreichung des Vereinszwecks ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1.

Der freiwillige Austritt kann mit Ende jedes Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.2.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Generalversammlung (§ 9, § 10)
- 8.2 Vorstand (§ 11, § 12, § 13)
- 8.3 Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.4 Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder dem Inhaber eines Vereinsamtes eine Vergütung für seine Tätigkeit gemäß Punkt 3.4. zugesprochen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Zusprechung von Vergütungen an Inhaber von Vereinsämtern gem. Punkt 3.4.,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

11.1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier.

11.2.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4.

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter (Vizepräsident) schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5.

Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3/4 (75%) davon anwesend sind.

11.6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Aufnahme von neuen Mitgliedern ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

11.7.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

11.8.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).

11.9.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

11.10.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f) Abschluß und Kündigung von Verträgen jeglicher Art,
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen und -gemeinschaften zur Entwicklung und Umsetzung konkreter Projekte sowie
- h) die Einsetzung und Abberufung des Generalsekretariats.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1.

Der Präsident oder der Vizepräsident (Pkt. 13.2. lit e) vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber dem Generalsekretariat die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen. Den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge sind vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam zu fertigen.

13.2.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- c) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- e) Der Vizepräsident darf die Agenden des Präsidenten nur wahrnehmen, wenn dieser verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

14.1.

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereines für die Funktionsdauer des Vorstands zu Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2.

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3.

Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8. und 11.10. sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

15.1.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

16.1.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.